VERORDNUNG (EWG) Nr. 1463/77 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1977

zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleischs, die im dritten Quartal 1977 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für 1977 hat der Rat die Fehlmenge an Verarbeitungsfleisch auf 75 000 Tonnen geschätzt (3). Gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sind die Mengen, die eingeführt werden können, gesondert für Fleisch nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieses Artikels, und der Satz für die Aussetzung der Abschöpfung für Fleisch nach Absatz 1 Buchstabe b) festzulegen.

Umfangreiche und noch anwachsende Mengen verfügbaren Fleisches aus der Gemeinschaft, dessen Qualität sich zur industriellen Verwendung eignet, reichen zur Deckung fast des gesamten Bedarfs der Verarbeitungsindustrie aus. Die Fehlmenge läßt sich daher für das dritte Quartal 1977 auf 10 000 Tonnen Fleisch, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, schätzen, davon 5 000 Tonnen zur Herstellung gewisser Konserven und 5 000 Tonnen zur Herstellung sonstiger Erzeugnisse.

Die Durchführungsbestimmungen für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 597/77 der Kommission vom 18. März 1977 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1384/77 (5), erlassen. Die Regelung für Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse wurde in den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 der Kommission vom 18. März 1977 (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1384/77, festgelegt.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1977 wurden die Höchstmengen nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt auf:

a) 5 000 Tonnen Fleisch, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68;

b) 5 000 Tonnen Fleisch, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

(2) Die Einfuhrabschöpfung auf Fleisch nach Absatz 1 Buchstabe b) entspricht der am Tag der Einfuhr geltenden, zu 45 v.H. ausgesetzten Abschöpfung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1977, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 76 vom 24. 3. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1977, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 5.